

231 140.00 Steuern; Steuern; Grundlagen 2015-1466
Finanzen – Andreas Hegg
Steuer-Reglement der Einwohnergemeinde Lyss (Nr. 32); Aufhebung

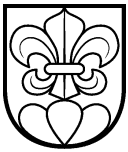
Ausgangslage / Vorgeschichte

Am 21.05.2000 hatten die Stimmberechtigten des Kantons Bern das neue Steuergesetz angenommen. Für die Erhebung der obligatorischen Gemeindesteuern genügt das ab 01.01.2001 geltende kantonale Steuergesetz als gesetzliche Grundlage, weshalb die Gemeinden lediglich die Behördenorganisation sowie die Zuständigkeiten zu regeln haben.

Das Steuerreglement der Gemeinde Lyss ist aufgrund dieser Rechtslage nicht mehr notwendig, weil sämtliche erforderlichen Regelungen für Festsetzung und Bezug der Steuern entweder im kantonalen Gesetz, in der Gemeindeordnung oder in den speziellen Erlassen betreffend der fakultativen Gemeindesteuern vorhanden sind (z.B. Liegenschaftssteuerreglement). Der GR beantragt deshalb dem GGR, das Steuerreglement vom 29.10.1944 aufzuheben.

Bereits erfolgt ist die Aufhebung der Gemeindesteuerkommission und der Gemeindeschatzungskommission per 31.12.2000. Sowohl die Aufgaben der Gemeindeschatzungskommission wie auch jene der engeren und erweiterten Steuerkommission sind durch die kantonale Steuerverwaltung bzw. durch den GR oder die Abteilung Finanzen (Bereich Steuern) abgedeckt.

Soweit die Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Gemeinde erledigt werden, ist die Zuständigkeit der Abteilung Finanzen (Bereich Steuern) als Fachinstanz der Gemeinde Lyss gegeben.



Eintreten

Eintreten ist unbestritten.

Erwägungen

Keine.

Beschluss einstimmig

Der GGR genehmigt die Aufhebung des Steuerreglements und setzt dieses per sofort ausser Kraft.

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Art. 45 der Gemeindeordnung (GO).

Beilagen

Steuer-Reglement